

wird der Grund durch den Prüfungsausschuss anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(8) Die Durchführung der gesamten Prüfung obliegt dem Bachelor-Prüfungsausschuss Pflegewissenschaft.

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft“ der Universität Bremen

Vom 23. Mai 2012

Der Fachbereichsrat 10 hat auf seiner Sitzung am 23. Mai 2012 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Transnationale Literaturwissenschaft“ sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Abschlussgrad

Master of Arts
(abgekürzt M. A.)

verliehen.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Der Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft“ wird als Masterstudium gemäß § 4 Absatz 1 AT MPO studiert.

(2) Die Anlage regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(4) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt. Die Module im Wahlpflichtbereich werden in den Modulbeschreibungen angegebenen Sprachen, d. h. in Deutsch bzw. einer der Sprachen, deren Literaturen im Studiengang gelehrt werden, durchgeführt.

(5) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(6) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO¹ durchgeführt.

(8) Das Studium beinhaltet kein obligatorisches Praktikum. Auf Antrag hin ist die Anrechnung eines Praktikums im Modul „Schlüsselqualifikationen“ im Umfang von 3 CP möglich.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO² durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Es werden keine Prüfungen in Form von Multiple Choice bzw. E-Klausuren durchgeführt.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Die Anmeldung zu Profilmodul L/F/T ist gemäß Anlage 5 nur möglich, wenn zuvor Grundmodul und Theoriemodul erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 6

Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul (33 CP) setzt sich zusammen aus der Masterarbeit im Umfang von 30 CP und einem unbenoteten begleitenden Seminar im Umfang von 3 CP. Das Modul Masterarbeit wird mit der Masterarbeit abgeschlossen.

(2) Voraussetzung zur Anmeldung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 75 CP. Das Forschungsmodul sollte abgeschlossen sein.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 22 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 4 Wochen genehmigen.

(4) Die Masterarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 4 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

1 Lehrveranstaltungsformen gem. AT MPO können sein: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Sprachlehrveranstaltungen, Projektstudien/Projektseminare, Praktika, Begleitseminar zur Masterarbeit, Betreute Selbststudieneinheiten, Exkursionen.

2 Prüfungsformen gemäß AT MPO können sein: Klausuren, Projektarbeiten, Hausarbeiten, Praktikumsberichte, Portfolio, mündliche Prüfung.

§ 7

Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet. Das Abschlussmodul umfasst 33 CP; es wird mit 30 CP gewichtet.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/13 erstmals im Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Die Prüfungsordnung vom 25. Februar 2010 tritt am 30. September 2016 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2016 ihr Studium nicht beendet

haben, wechseln in die Prüfungsordnung vom 23. Mai 2012. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 14. Juni 2012

Der Rektor der
Universität Bremen

Anlagen:

- Anlage 1: Studienverlaufsplan Vollfach
- Anlage 2: Modulliste für Wahl- und Wahlpflichtbereich
- Anlage 3: entfällt
- Anlage 4: entfällt
- Anlage 5: Zulassungsvoraussetzungen (sofern nicht in § 5 geregelt)

Anlage 1: Studienverlaufsplan Vollfach Masterstudiengang

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden, sofern keine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erforderlich sind.

2. Jahr	4. Sem.	Abschlussmodul 33 CP/ P/				
	3. Sem.	Vertiefungsmodul 6 CP/ P/ MP	Forschungsmodul 12 CP/ P/ MP*			Praxismodul II 12 CP/ WP/ MP**
1. Jahr	2. Sem.	Profilmodul L 12 CP/ WP/ KP	Profilmodul T 12 CP/ WP/ KP	Profilmodul F 12 CP/ WP/ KP	Schlüssel- qualifikationen 3 CP/ P/ MP	Praxismodul II 12 CP/ WP/ MP**
	1. Sem.	Grundmodul 9 CP/ P/ MP	Theoriemodul 9 CP/ P/ MP	Selbst- studieneinheit 6 CP/ P/ MP		Praxismodul I 6 CP/ WP/ MP

P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, *=Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen.

** Das Praxismodul II kann im 2. oder 3. Semester durchgeführt werden.

Anlage 2 Modulliste für Wahl- und Wahlpflichtbereich

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/ TP/ KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL / SL (Anzahl)
	Profilmodule*				
ProL	Profilmodul L Literatur	12	KP		PL: 1 / SL 1
ProT	Profilmodul T Theater	12	KP		PL: 1 / SL 1
ProF	Profilmodul F Film	12	KP		PL: 1 / SL1
	Praxismodule I**				
Pra I S	Praxismodul Ia Sprache	6	MP		PL: 1
Pra I T	Praxismodul Ib Theater	6	MP		PL: 1
Pra I F	Praxismodul Ic Film	6	MP		PL: 1
	Praxismodule II**				
Pra II S	Praxismodul IIa Sprache	12	MP		PL: 1
Pra II T	Praxismodul IIb Theater	12	MP		PL: 1
Pra II F	Praxismodul IIc Film	12	MP		PL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (= benotet); SL = Studienleistung (= unbenotet)

* Aus den Profilmodulen sind zwei der drei Module Profilmodul L – Literatur, Profilmodul T – Theater, Profilmodul F – Film zu wählen.

** Aus den Praxismodulen I und II ist jeweils eins der drei Module Ia – Sprache, Ib – Theater, Ic – Film bzw. IIa – Sprache, IIb – Theater, IIc – Film zu wählen.

Anlage 3: entfällt

Anlage 4: entfällt

Anlage 5: Zugangsvoraussetzungen für Module

Bevor Modul ... belegt werden kann,	muss Modul ... absolviert worden sein.
Profilmodul L	Grundmodul, Theoriemodul
Profilmodul F	Grundmodul, Theoriemodul
Profilmodul T	Grundmodul, Theoriemodul

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang „Berufspädagogik mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft“ an der Universität Bremen

Vom 29. Mai 2012

Der Fachbereichsrat 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) hat am 29. Mai 2012 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang „Berufspädagogik mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft“ vom 20. Mai 1998, zuletzt geändert am 15. September 2011 (Brem. ABl. S. 1377), erhält folgende Fassung:

Unter 2. wird unter § 21 folgender Absatz 3 angehängt:

„(3) Der Studiengang wird mit Ablauf des Sommersemesters 2012 eingestellt. Ab dem Wintersemester 2012/13 werden keine Lehrveranstaltungen mehr angeboten. Die im Studiengang Berufspädagogik mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaften immatrikulierten Studierenden müssen ihre letzte Prüfung auf der Grundlage dieser Ordnung spätestens bis zum 30. September 2012 abgeschlossen haben. Der zuständige Prüfungsausschuss kann in einzelnen begründeten Ausnahmefällen eine Antragstellung auf Zulassung zur Diplomprüfung auch nach dem 30. September 2012 zulassen, wenn der Antrag hierfür mit allen begründenden Unterlagen bis zum 30. September 2012 gestellt wurde.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 27. Juni 2012

Der Rektor
der Universität Bremen